

II-3109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Z1.21.891/132-1a/1981

1010 Wien, den 1. Dezember 1981
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111783
Auskunft

Klappe Durchwahl

1417 AB

1981-12-04

BU 1409 13

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten FISTER,
Dr.GRADISCHNIK, Dr.GRADENEGER, ROPPERT,
KOTTEK, GÄRTNER, HASLER, WILLE und Ge-
nossen an den Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend Versicherungszuge-
hörigkeit der ehemaligen Bediensteten der
LAKOG

Die Anfragesteller zitieren eingangs die durch die
33. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.684/1973, geschaffene
Sonderregelung des Art.XXI Abs.5. Nach dieser Be-
stimmung bleibt ein Versicherter, der am 31. Oktober 1975
im Sinne des § 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz-
es zur knappschaftlichen Pensionsversicherung ver-
sicherungszugehörig war und in diesem Zeitpunkt entweder
180 Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensions-
versicherung erworben oder durch 120 Monate wesentlich
bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten
(§ 236 Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)
verrichtet hat, abweichend von der Regelung des § 245
des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ohne Rück-
sicht auf die Zahl der nachher in anderen Zweigen der
Pensionsversicherung erworbenen Versicherungsmonate je-
denfalls der knappschaftlichen Pensionsversicherung
leistungszugehörig, wenn der Übertritt zu einem anderen
Zweig der Pensionsversicherung aus dem Grunde der Schließung

- 2 -

eines knappschaftlichen Betriebes (Zeche, Grube, Revier) oder eines einem solchen gleichgestellten Betriebes (§ 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erfolgt ist.

Damit diese Bestimmung auf die ehemaligen Bediensteten der LAKOG angewendet werden kann, wäre es nach Auffassung der Fragesteller notwendig, daß der Nationalrat eine Abänderung des Stichtages 31.10.1975 beschließt. In diesem Zusammenhang richten die Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

1. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Schlechterstellung der ehemaligen LAKOG-Bediensteten gegenüber anderen Versicherten der knappschaftlichen Pensionsversicherung, für die obige Bestimmung zutrifft, durch eine Abänderung des genannten Stichtages zu beenden?
2. Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Vorlage an das Hohe Haus zu rechnen?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Zunächst darf ich - zum besseren Verständnis der in Rede stehenden Bestimmung - auf die näheren Umstände hinweisen, unter denen diese Regelung zustande gekommen ist:

Die Bestimmung des Art.XXI Abs.5 der 33. Novelle zum ASVG war die Realisierung einer der von der Bundesregierung zugesagten gesetzlichen Maßnahmen anlässlich der Stilllegung von Bergbaubetrieben, insbesondere des Bergbaues Fohnsdorf. Um die in andere Betriebe über-

- 3 -

wechselnden Dienstnehmer der stillgelegten Bergbaubetriebe vor Nachteilen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu bewahren, wurde normiert, daß die Vorteile aus der bisher für sie zuständigen knappschaftlichen Pensionsversicherung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aufrechterhalten werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Sonderregelung des Art. XXI Abs. 5 der 33. Novelle zum ASVG in den Jahren 1976 und 1977 nach langen Beratungen mit den Betroffenen bzw. ihren Interessenvertretungen erarbeitet worden ist. Die Bergarbeitervertreter haben sich damals ausdrücklich mit der erzielten Regelung einverstanden erklärt.

Es muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß die in Rede stehende Bestimmung als Art. IX Abs. 5 in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 33. Novelle zum ASVG enthalten war.

Die entsprechende Bestimmung wurde sodann unverändert in die Regierungsvorlage einer 33. Novelle zum ASVG (1084 der Beilagen) übernommen. Dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1141 der Beilagen) ist nicht zu entnehmen, daß die Bestimmung anlässlich der Beratungen im Sozialausschuß bezüglich des in Rede stehenden Stichtages in Frage gestellt worden ist. Schließlich hat das Plenum des Nationalrates die 33. Novelle zum ASVG am 16. Dezember 1978 beschlossen. Die Bestimmung des Art. XXI Abs. 5 der 33. Novelle zum ASVG ist somit von der Begutachtung bis zur Beschlussfassung inhaltlich unverändert geblieben. Der Stichtag "31. Oktober 1975" war also in keiner Phase der Gesetzgebung der 33. Novelle zum ASVG strittig.

Schon aus diesem Grund wäre es meiner Ansicht nach nicht unbedenklich, wenn ein vom Gesetzgeber statuerter Stichtag, nämlich der 31. Oktober 1975, jetzt, also mehrere Jahre später, zurückverlegt werden würde. Eine solche Vorgangsweise wäre auch wegen der möglichen Beispielsfolgerungen für das gesamte Leistungsrecht äußerst problematisch. Davon abgesehen spricht auch die in der Begründung zweifelsfrei hervorkommende Absicht des Gesetzgebers, wonach die Sonderregelung anlässlich der Stilllegung von bestimmten, zum Teil namentlich angeführten Bergbaubetrieben aufgrund einer Zusage der Bundesregierung getroffen worden ist, gegen eine solche Ausdehnung. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage der 33. Novelle zum ASVG wird zu der fraglichen Bestimmung folgendes ausgeführt:

"Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der von der Bundesregierung geplanten gesetzlichen Maßnahmen anlässlich der Stilllegung von Bergbaubetrieben, insbesondere des Bergbaues Fohnsdorf, bedarf es auch im sozialversicherungsrechtlichen Bereich gewisser Vorkehrungen, um die in andere Betriebe überwechselnden Dienstnehmer der stillgelegten Bergbaubetriebe vor Nachteilen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu bewahren bzw. für sie die Vorteile aus der bisher für sie zuständigen knappschaftlichen Pensionsversicherung aufrechtzuerhalten. Es sollen damit diesbezügliche Zusagen der Bundesregierung gegenüber den betroffenen Dienstnehmern eingelöst, andererseits aber auch eine Regelung getroffen werden, die vom verfassungsrechtlichen Standpunkt unbedenklich ist.

Die vorgesehene Regelung verfolgt den Grundsatz, daß Dienstnehmer, die von der ganzen Gestaltung ihres bisherigen Berufslebens her als "gewachsene Bergleute"

- 5 -

anzusehen sind und naturgemäß auch ihre Lebensführung auf diesen Beruf ausgerichtet haben, bei Eintritt der Versicherungsfälle der Pensionsversicherung ihre Leistungen nach dem Leistungsrecht der knappschaftlichen Pensionsversicherung bemessen erhalten; dies ungeachtet des Umstandes, daß sie nach dem durch die Stilllegung des Bergbaues bedingten Berufswechsel Versicherungszeiten in anderen Zweigen der Pensionsversicherung (Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten) erworben haben. Diese Lösung hat gegenüber einer - verfassungsrechtlich allerdings bedenklichen - Beibehaltung der Zuständigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung den Vorteil, daß sie eine Diskriminierung und damit wirtschaftliche Gefährdung des Dienstnehmers durch die mit der knappschaftlichen Pensionsversicherung verbundene höhere Beitragsbelastung vermeidet. Bei der Abgrenzung des Personenkreises, der für die Sonderregelung in Betracht kommen soll, wurde von zwei Kriterien ausgegangen, die die Verbundenheit mit dem Bergmannsberuf erweisen sollen, und zwar entweder die Zurücklegung von 15 Jahren (180 Monaten) Versicherungszeit in der knappschaftlichen Pensionsversicherung oder der Nachweis von zehn Jahren (120 Monaten) qualifizierter Beschäftigung im Bergbau, wie diese durch den Begriff der "wesentlich bergmännischen Tätigkeiten" im § 236 Abs.3 ASVG bereits verankert ist.

Diese Kriterien müssen alternativ erfüllt sein, und zwar an einem bestimmten Stichtag, der im Gesetz mit 31. Oktober 1975 festgesetzt wird. Dieser Stichtag ermöglicht nicht nur, die Bergleute des Bergbaues Fohnsdorf nach der Sonderregelung zu behandeln, sondern erfaßt auch noch verschiedene andere Schließungen von Bergwerken in der letzten Zeit (Berqla, Hintertux u.a.). Von der Voraussetzung der Vollendung eines bestimmten Lebensalters an diesem Stichtag wurde abgesehen, und zwar im Hinblick

- 6 -

auf jene Bergleute, die bereits ihre Berufsausbildung im Bergbau absolviert haben und an dem genannten Stichtag daher noch verhältnismäßig jung sind, trotzdem aber wohl als "echte Bergleute" angesehen werden müssen. Selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregelung ist, daß der Übertritt in einen anderen Beruf aus dem Grunde der Schließung eines knappschaftlichen oder eines einem solchen gleichgestellten Betriebes erfolgt ist. Übertritte aus anderen Gründen führen daher nach dieser Sonderregelung nicht zur Beibehaltung der Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung."

Dazu kommt noch folgendes:

Es ist meiner Ansicht nach nicht zutreffend, ganz allgemein von einer "Schlechterstellung" der ehemaligen LAKOG-Bediensteten zu sprechen. Anlässlich der Schließung der Lavanttaler Kohlenbergbau Ges.m.b.H. im Jahre 1968 wurden - laut Mitteilung der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues - insgesamt 1234 Dienstnehmer von der Versicherung abgemeldet. Ein Teil dieser Dienstnehmer (insgesamt 300) steht derzeit im Pensionsbezug bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Nach der von der Anstalt festgestellten Altersstruktur stand die überwiegende Anzahl der Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in einem Lebensalter, welches erwarten läßt, daß der berufliche Schwerpunkt außerhalb des Bergbaues begründet wird. Betriebsstillegungen sind im gesamten Bereich der Wirtschaft möglich, sie sind jedenfalls nicht auf knappschaftliche Betriebe beschränkt. Diesem Umstand hat im übrigen das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr.642/1973, das am 1. April 1967 in Kraft getreten ist und somit anlässlich der Stillegung der LAKOG zur Anwendung kam, in seinem § 1 Abs.1 lit.a, Rechnung

versicherung aufrecht erhielt. Scheidet nun ein Versicherter aus einer Beschäftigung, die die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung bewirkt, aus, so kann er sich bei einer neuen anderen beruflichen Tätigkeit auf diese besonderen Tätigkeitsmerkmale nicht mehr berufen. Die Anwendung der besonderen Vorschriften der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die ihre sachliche Berechtigung von der dargestellten Eigenart der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb ableitet, wäre daher in einem solchen Fall sachlich nicht gerechtfertigt.

Angesichts der angestellten Überlegungen sehe ich mich nicht in der Lage, die Anregung auf Abänderung des Stichtages 31. Oktober 1975 im Art. XXI Abs. 5 der 33. Novelle zum ASVG zu unterstützen.

Der Bundesminister:

